

19. Kann eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung darin liegen, daß die Stunde des Termins zur Hauptverhandlung in der Ladung des gewählten, aber dem Gerichte nicht angezeigten Verteidigers unrichtig angegeben und der Angeklagte dadurch des Weistandes eines Verteidigers verurteilt worden ist?

St. R. O. §§ 137. 217.

V. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1908 g. W. V 971/07.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

Nachdem das Hauptverfahren gegen den Angeklagten vor dem Landgerichte zu Duisburg eröffnet und vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung auf den 22. Oktober 1907, vorm. 9¹/₄ Uhr, anberaumt worden war, hat Rechtsanwalt B. in Duisburg dem Landgerichte dortselbst einen Schriftsatz folgenden Inhalts eingereicht:

„In der Strafsache gegen W. überreiche ich in der Anlage Führungsattest des Angeklagten.“ Der Vorsitzende der Strafkammer hat diese Eingabe der Staatsanwaltschaft „behufs Ladung des Verteidigers“ zugeleitet. Der Staatsanwalt hat die Ladung angeordnet; sie ist auch am 21. Oktober 1907 erfolgt, die Stunde des Termins ist aber darin mit: „vorm. 9¹/₂ Uhr“ angegeben worden. Nach dem Protokoll über die Hauptverhandlung ist „der Verteidiger des Angeklagten Rechtsanwalt B. nicht erschienen“. Die Hauptverhandlung ist ohne ihn durchgeführt und der Angeklagte wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit zu Strafe verurteilt worden. Der Revision des Angeklagten, die unter Erhebung der Rüge einer Verletzung des § 217 St. R. O. ausführt, der Angeklagte habe infolge der unrichtigen Ladung nicht verteidigt werden können, da Rechtsanwalt B. sich zwar zu der ihm bezeichneten Stunde eingefunden habe, der Angeklagte aber damals schon verurteilt gewesen sei, konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Allerdings hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt (Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 2 S. 375, Bd. 25 S. 152, Rechtspr. des R. O.'s in Straff. Bd. 3 S. 516, Bd. 9 S. 4), daß die Vorschrift des § 217 St. R. O. in Ansehung des gewählten Verteidigers nur dann anzuwenden, wenn die Anzeige über die Wahl

des Verteidigers — sei es auch durch eine schlüssige Handlung — von dem Angeklagten selbst oder dessen dazu befugtem Vertreter ausgegangen ist. Eine solche Anzeige ist ausweislich der Akten vor der Hauptverhandlung nicht erfolgt und kann auch nicht darin erblickt werden, daß Rechtsanwalt B. — ohne sich übrigens als Verteidiger zu bezeichnen oder eine Vollmacht vorzulegen — ein Führungsatteſt des Angeklagten überreicht hat. Eine Ladung dieses Rechtsanwalts auf Grund des § 217 St.P.D. war daher nicht geboten.

Würde sie aber trotzdem aus irgendwelchem Grunde für erforderlich gehalten und betätigt, dann mußte sie auch richtig die Stunde angeben, in der sich der Geladene an der Gerichtsſtelle einzufinden hatte (Goldammer, Archiv Bd. 39 S. 340), und durfte nicht zu einem Schritte werden, der geeignet war, das Recht des Angeklagten auf Verteidigung zu gefährden. Ebenſowenig wie dem geſetzlichen Vertreter eines Angeklagten die aus §§ 137 Abſ. 2, 149 Abſ. 2 St.P.D. erfließenden Rechte durch Maßnahmen des Gerichtes vereitelt werden dürfen (Entſch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 106), darf dies in Anſehung des Rechtes geſchehen, das dem Angeklagten auf Grund des § 137 Abſ. 1 St.P.D. zuſteht; es iſt vielmehr ſeitens der berufenen Behörden dafür Sorge zu tragen, daß die Verteidigung ihrem Zwecke entſprechen kann (Entſch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 296 [298]). War die Ladung, wenn auch ohne geſetzliche Notwendigkeit, erfolgt, ſo mußte ſich der Geladene, der aus der Ladung entnahm, daß er als Verteidiger des Angeklagten erachtet wurde, darauf verlaſſen können, daß darin der Zeitpunkt der Hauptverhandlung richtig angegeben iſt. Dadurch, daß dies nicht geſchehen, vielmehr eine ſpättere Stunde eingefetzt worden war, iſt der Angeklagte in der Hauptverhandlung des Weiſtandes eines Verteidigers beraubt und damit in ſeiner Verteidigung unzuläſſig beſchränkt worden (Entſch. Bd. 25 S. 152 [154]). Denn die Behauptung der Reviſion, Rechtsanwalt B. habe ſich zu der in der Ladung bezeichneten Stunde vor Gericht eingefunden, das Urteil ſei aber ſchon erlaſſen geſeſen, kann nicht widerlegt werden. Der durch die unrichtige Ladung erfolgte Verstoß iſt aber auch nicht dadurch untwiſſam gemacht worden, daß der Angeklagte, dem deſſen Kenntnis nicht nachgewieſen iſt, in der Hauptverhandlung die Abweſenheit ſeines Verteidigers nicht geltend gemacht und die Ausſetzung der Verhandlung nicht beantragt hat

(Goldammer, Archiv Bd. 47 S. 448). Da auch kein Anhalt dafür vorliegt, daß Rechtsanwalt B. anderweit von der richtigen Terminsstunde rechtzeitig Kenntnis erhalten hat (vgl. Entsch. Bd. 17 S. 45), und nicht zu verneinen ist, daß die Abwesenheit des Verteidigers auf das Ergebnis der Verhandlung von Einfluß gewesen sein kann, war das angefochtene Urteil samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.